

## Verselbständigung Technische Gemeindebetriebe TGB: Vergleich Rechtsform

Kriterien	TGB heute	Aktiengesellschaft	Selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen	Bemerkungen
<b>Grundlagen für die Gründung</b>		Beschluss Stimmbürger; Änderung der Gemeindeordnung; Schaffung eines Reglements für die Ausgliederung. Eintrag in das Handelsregister (obligatorisch).	Beschluss Stimmbürger; Änderung der Gemeindeordnung; Schaffung eines Reglements für die Ausgliederung. Eintrag in das Handelsregister (obligatorisch).	Mit dem Handelsregistereintrag erhält die Gesellschaft eine eigene Rechtsperson (AG und SÖR)
<b>Übergeordnete Gesetze und Vorgaben</b>	Gesetz über die Gemeinden Gemeindeordnung	OR (Führungsstruktur, IKS etc.)	Gesetz über die Gemeinden Gemeindeordnung Einfluss des Eigners ist grösser als bei der AG. Es besteht ein grösserer Gestaltungsfreiraum.	
<b>Einfluss der Stadt auf das Unternehmen</b>	Via Werkkommission oder deren Präsidenten (Stadtpräsident)	Generalversammlung, Eignerstrategie und Leistungsvereinbarung	Stadtratsbeschlüsse, Betriebskommission, Eignerstrategie und Leistungsvereinbarung	
<b>Vermögen</b>	TGB sind im Eigentum der Stadt	Aktienkapital im Eigentum der Stadt.	Dotationskapital im Eigentum der Stadt.	
<b>Haftung</b>	Stadt haftet unbeschränkt für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben.	Haftung ist auf Aktienkapital beschränkt.	Stadt haftet unbeschränkt für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben.	Es gibt eine (theoretische) Diskussion darüber, ob die Stadt allenfalls (nur) in der Höhe des Dotationskapitals haftet.
<b>Eigentum</b>	Netze und Anlagen sind im Eigentum der Stadt (inkl. Sitterdorf)	Netze und Anlagen sind im Eigentum des Unternehmens. Die Aktien sind im Eigentum der Stadt.	Netze und Anlagen sind im Eigentum des Unternehmens. Das Dotationskapital ist im Eigentum der Stadt.	Im Reglement zur Verselbständigung kann vorgesehen werden, dass die Aktien nicht veräussert werden können. Das Dotationskapital ist nicht handelbar.
<b>Führungsgremien</b>				
Strategische Führung	Stadtrat, Werkkommission	Verwaltungsrat	Verwaltungsrat	
Operative Führung Aufsicht	Geschäftsleitung	Geschäftsleitung Stadtrat	Geschäftsleitung Betriebskommission	
Oberaufsicht	Gemeindeversammlung	Stimmbürger	Stadtrat (indirekt Stimmbürger)	
<b>Können die TGB selbständig am Markt tätig sein?</b>	Nein	Ja	Ja	

Kriterien	TGB heute	Aktiengesellschaft	Selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen	Bemerkungen
<b>Vertragsfähigkeit:</b> Können die TGB eigenständig Verträge abschliessen?	Nein	Ja	Ja	
<b>Ist eine mehrjährige Beschaffung von Energie ausserhalb des Gemeindebudgets möglich?</b>	Nein (Vorgang ist politisch nicht legitimiert, wird in der Praxis jedoch angewendet)	Ja	Ja	
<b>Investitionsfähigkeit</b>	Investitionen auf der Grundlage des bewilligten Budgets.	VR beschliesst die nötigen Investitionen.	VR beschliesst die nötigen Investitionen.	
<b>Personalkompetenz</b>	Personalrecht der Stadt	In der Regel privat-rechtliche Regelung	Öffentlich-rechtliche Regelung ist vorgesehen, Abweichungen sind möglich und liegen in der Kompetenz des VR; privat-rechtliche Regelungen wären auch möglich.	
<b>Abgaben an die Stadt</b>	Keine Abgaben an den Stadthaushalt.	Gemeindeabgaben, Dividende, Konzessionsabgabe (z.B. für Benützung des öffentlichen Grunds) möglich.	Gemeindeabgaben, Verzinsung Dotationskapital, Konzessionsabgabe (z.B. für Benützung des öffentlichen Grunds) möglich.	Beim öffentlich-rechtlichen Unternehmen ist die Verzinsung des eingesetzten Kapitals möglich (aufwandwirksam). Bei der AG geschieht die Gewinnablieferung über die Dividende (Steuerpflicht).
<b>Sind Kooperationen mit anderen EVU und Unternehmen möglich?</b>	Eingeschränkt möglich.	Ja	Ja	
<b>Kann ein Mitglied des Stadtrats Mitglied der strategischen Führungsebene sein?</b>	Ja	Ja	Ja	
<b>Aufsicht</b>	Oberaufsicht durch die Gemeindeversammlung	Oberaufsicht der Stimmbürger über den Stadtrat. Aufsicht des Stadtrats über die strategische Führungsebene (Eignerstrategie). Direkte Aufsicht der strategischen Führungsebene auf die operative Führungsebene.	Oberaufsicht durch den Stadtrat; Aufsicht über die strategische Führungsebene durch die Betriebskommission (Eignerstrategie). Direkte Aufsicht der strategischen auf die operative Führungsebene.	
<b>Verantwortung über die öffentliche Aufgabe (Anschluss an das Stromnetz)</b>	Stadt	Stadt	Stadt	Die Verantwortung liegt unabhängig der Rechtsform bei der Stadt (Gewährleistungsverantwortung)

Kriterien	TGB heute	Aktiengesellschaft	Selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen	Bemerkungen
<b>Besteht eine Steuerpflicht</b>	Nein	Ja. Gewinn- und Kapitalsteuer	Nein	Um die Steuerbefreiung zu erreichen ist eine Vereinbarung mit der kantonalen Steuerverwaltung nötig (analog Amriswil).
<b>Sind die Vorgaben der ECom und anderen staatlichen Stellen umsetzbar?</b>	Ja	Ja	Ja	Die Vorgaben sind unabhängig der Rechtsform umsetzbar.
<b>Ist das Unternehmen konkursfähig?</b>	Nein	Theoretisch ja (jedoch: Sicherstellung der Versorgung mit öffentlichen Aufgaben)	Theoretisch Ja, in der Praxis eher nein; vollumfängliche Haftung der Stadt für alle Verbindlichkeiten	
<b>Beteiligung durch andere Gemeinden</b>	Nein	Zeichnen von Aktien durch z.B. Einbringung von Netzen oder / und Anlagen. Dazu ist eine Volksabstimmung nötig.	Erweiterung des Dotationskapitals notwendig. Dazu ist eine Volksabstimmung notwendig.	Es ist im Einzelfall zu prüfen, wie weitere Versorgungsgebiete aufgenommen werden sollen / können (mit oder ohne direkte Beteiligung)
<b>Versorgung von anderen Gemeinden</b>	Via Versorgungsauftrag möglich (heute bestehen 9 Versorgungsaufträge)	Via Versorgungsauftrag möglich	Via Versorgungsauftrag möglich	
<b>Beschaffung von Kapital auf dem Kapitalmarkt</b>	Nein. Beschaffung via Stadt.	Ja	Ja Haftung der Stadt ist ein Vorteil für den Kreditgeber.	
<b>Submissionsrecht</b>	Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesen	Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesen	Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesen	

Kriterien	TGB heute	Aktiengesellschaft	Selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen	Bemerkungen
<b>Vorteile</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligung weiterer Gemeinden über Aktienkapital möglich</li> <li>• Schlankere Struktur generell (ohne Betriebskommission)</li> <li>• Gewinnabgabe über Dividende</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzinsung Dotationskapital</li> <li>• Steuerbefreiung</li> <li>• Politische Akzeptanz der Rechtsform</li> <li>• Einfluss des Eigners ist über die Betriebskommission grösser</li> <li>• Wasserversorgung bleibt im öffentlich-rechtlichen Rahmen</li> <li>• Trennung von Fachebene (VR, GL) und politische Ebene (BK, Stadtrat, Gde-Versammlung)</li> <li>• Niederschwelliger Ein- und Ausstieg für weitere EVU's möglich</li> <li>• Vorteile in der Kapitalbeschaffung (Stadt als Garant)</li> </ul>	
<b>Nachteile</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Politischer Einfluss im VR</li> <li>• Kapitalentschädigung an Stadt nur bei Gewinn (Dividende)</li> <li>• Steuerpflicht (Kunde zahlt mit)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebskommission bildet eine zusätzliche Ebene</li> </ul>	